

Stellungnahme des Landeskirchenrates zum Antrag des Synodalen Hannen (Änderungsantrag zu Art. 62 Abs. 3 KVerfEKM)

1. Mit dem Gesetzentwurf wird beantragt, dass für die Beschlussfassung im Landeskirchenrat die Mehrheit der Mitglieder nach Art. 62 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KVerf dem Beschluss zustimmen muss. Ziel ist, denjenigen Mitgliedern des Landeskirchenrates mehr Gewicht zu verleihen, die von der Landessynode in den Landeskirchenrat entsandt wurden und somit den Landeskirchenrat an die Gestaltung der Leitungsorgane auf Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden anzupassen. Intendiert ist letztlich ein doppeltes Quorum für die Beschlussfassung: Für einen Beschluss ist es erforderlich, dass sowohl die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landeskirchenrates als auch die Mehrheit der Mitglieder nach Art. 62 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KVerfEKM zustimmen.
2. Der Antrag wurde gleichlautend auf der Frühjahrssynode 2018 in der zweiten Lesung des – schlussendlich nicht angenommenen – Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung gestellt und überwiegend befürwortet. Im vorherigen Evaluationsverfahren war der Antrag mehrmals etwa in der Verfassungskommission, im Rechts- und Verfassungsausschuss, wie auch auf der Herbsttagung 2017 der Landessynode thematisiert, hierbei aber nicht befürwortet worden.
3. In dem vom Landeskirchenrat im Frühjahr 2018 eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenverfassung war eine Änderung von Art. 62 Abs. 3 KVerfEKM nicht vorgeschlagen und der Landeskirchenrat sieht die nunmehr erneut vorgeschlagene Änderung weiterhin aus folgenden Gründen kritisch und empfiehlt die Ablehnung:
 - Der Landeskirchenrat ist das landeskirchliche Leitungsorgan mit vor allem konzeptionellen Aufgaben (vgl. Art. 61 Abs. 1 Nr. 1–6), in welchem die verschiedenen Leitungselemente (episkopale, synodale und konsistoriale Perspektive) integriert sind. Die Zusammensetzung des Landeskirchenrates entspricht dem Typus der sogenannten vereinigenden Kirchenleitung, bei welchem weder das konsistorial-episkopale Element noch das synodale Element einseitig überwiegt. Diese Gestaltung der Kirchenleitung entspricht dem überwiegenden heutigen Verständnis von einer Kirchenleitung, in der die unterschiedlichen Leitungsperspektiven zusammentreffen, gemeinsam entscheiden und sich nicht gegenseitig majorisieren (Organintegration).
 - Mit dem vorliegenden Antrag wird der Landeskirchenrat fundamental umgestaltet, indem sich künftig durch die Regelung zur Beschlussfassung zwei Fraktionen im Landeskirchenrat gegenüberstehen würden. Diese Aufgabe des Modells der Organintegration widerspricht der Zielrichtung einer gemeinsamen Verantwortung und Entscheidung im Landeskirchenrat und damit auch der aufgrund Art. 54 KVerfEKM gemeinsamen Leitungsverantwortung der verschiedenen landeskirchlichen Leitungsorgane.
 - Nach § 8 Geschäftsordnung des Landeskirchenrates ist für die Beschlussfassung die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich und somit gelten insoweit die gleichen Voraussetzungen für die Beschlussfassung wie in den anderen kirchlichen Leitungsorganen. Um

die von der Landessynode entsandten Mitglieder des Landeskirchenrates vor einer Majorisierung durch die zahlenmäßig überwiegenden hauptberuflichen Mitglieder zu schützen, wurde in Art. 62 Abs. 3 festgelegt (und in § 8 nachvollzogen), dass kein Beschluss gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Art. 62 Abs. 1 Nr. 4, 5 KVerfEKM gefasst werden kann.

- Künftig wäre ein Beschluss nicht gefasst, wenn von den 22 Mitgliedern des Landeskirchenrates 17 Mitglieder mit „Ja“ stimmen und sich fünf Mitglieder nach Art. 62 Abs. 1 Nr. 4, 5 KVerfEKM der Stimme enthalten. Dass ein Beschluss bei 17 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen nicht gefasst ist, hat kein Vorbild in der Beschlussfassung anderer Leitungsorgane. Entgegen der Begründung des Antrags würde mit der beabsichtigten Änderung bei der Beschlussfassung gerade keine Anpassung an die sonst übliche Beschlussfassung in Leitungsorganen in der EKM stattfinden.
- Fehlerhaft wird im Antrag behauptet, dass das Recht der Mitglieder nach Art. 62 Abs. 1 Nr. 4, 5 KVerfEKM 2014 durch das als Anlage zu dieser Stellungnahme mitgeteilte Gutachten „ausgehöhlt“ worden sei und bei Beschluss der Kirchenverfassung so nicht beabsichtigt gewesen sei. Nach Drucksache 1.1/1 der 6. Tagung der Föderationssynode im Juni 2008 ist Art. 62 Abs. 3 KVerfEKM in seinem heutigen Verständnis dargestellt, ausführlich beraten und beschlossen worden. Als Alternative war überlegt worden, ob die von der Landessynode entsandten Mitglieder des Landeskirchenrates ein doppeltes Stimmgewicht erhalten sollten. Aufgenommen wurde diese Alternative nicht, da sie die synodale „Minderheit“ weniger vor Majorisierung schützt als das Vetorecht des derzeitigen Art. 62 Abs. 3 KVerfEKM. Die Bildung eines doppelten Quorums, wie jetzt mit dem Antrag vorgesehen, stand 2008 nicht zur Debatte.
- In jedem Fall wäre der Antrag sprachlich zu verändern, da er derzeit missverständlich ist. Wenn ein Beschluss des Landeskirchenrates der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder nach Art. 62 Abs. 1 Nr. 4, 5 KVerfEKM bedarf, kann dies so verstanden werden, als bedürfte der Beschluss „**nur**“ der Mehrheit dieser Mitglieder. Danach wäre der Beschluss auch bei fünf synodalen Ja-Stimmen und im Übrigen 17 Nein-Stimmen oder Enthaltungen gefasst. Gemeint ist aber wohl, dass der Beschluss „**auch**“ die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder nach Art. 62 Abs. 1 Nr. 4, 5 KVerfEKM bedarf.

4. Der Landeskirchenrat empfiehlt aus den vorgenannten Gründen, den Antrag abzulehnen.

Anlage

Gutachtliche Stellungnahme von Prof. Dr. Germann vom 28. Juni 2014